



Merkblatt für Bauherren und Anlieferer von Boden zur Rekultivierung unserer Steinbrüche

In unseren Werken Bietenhausen, Bochingen, Dauchingen, Frommenhausen, Horgen und Willmandingen darf nur **unbelasteter** Boden der **Zuordnungsklasse Z0** nach den Regelungen der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 24. März 2007“ kurz, „VwV Boden“ angeliefert und eingebaut werden. Zusätzlich dürfen wir an unserem Standort Horgen nach vorheriger Freigabe durch die Genehmigungsbehörde, Boden der **Zuordnungsklasse Z0*** sowie Geogen mit Arsen bis zum **Zuordnungswert Z 1.1** belastetes Material annehmen. An unseren Standorten Bietenhausen, Dauchingen und Willmandingen dürfen wir zusätzlich nach vorheriger Freigabe durch die Genehmigungsbehörde, Boden der **Zuordnungsklasse Z0*IIIA** annehmen. Die Werke Bietenhausen (LUBW Rechtsverordnung 30.03.1993), Dauchingen (LUBW Rechtsverordnung 15.11.1994), Frommenhausen (LUBW fachtechnisch abgegrenzt, aktuell im Verfahren) und Willmandingen (LUBW Rechtsverordnung 02.07.2001) befinden sich in der Wasserschutzzone III und IIIA.

Wie stelle ich fest, ob mein Erdaushub der Zuordnungsklasse Z0 entspricht?

Gemäß der „VwV Boden“ verpflichtet der Gesetzgeber den Bauherren und den Anlieferer / Transporteur einen Nachweis über die Unbedenklichkeit des abzulagernden Bodens zu erbringen. **Die sicherste Variante eine mögliche Belastung des Bodens im Vorfeld auszuschließen ist die Durchführung einer chemischen Analyse.** Bei zu erwartenden **Liefmengen größer 600to** ist eine Analyse (Parameter gem. VwV Boden Tabelle 6-1) immer zwingend erforderlich. Bei **Mengen kleiner 600to** kann unter bestimmten Umständen auf eine Analyse verzichtet werden. In diesem Fall muss im Vorfeld geprüft werden ob ein Verdacht auf eventuelle Belastungen im Boden besteht (Verdachtsfläche). Dies geschieht durch Inaugenscheinnahme der Lagerungsverhältnisse des Materials und durch Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. Bodenbelastungskataster, Bodenschutz- und Altanlagenkataster, bei der Gemeinde oder der zuständigen Behörde vorliegende Untersuchungsergebnisse, regionale Bodenzustandsberichte etc.). Weiterhin ist auch die Vorgeschichte der Aushubfläche zu betrachten. Bei ehemals gewerblicher, industrieller oder militärischer Nutzung liegt grundsätzlich eine Verdachtsfläche vor und somit ist auch bei Mengen kleiner 600to eine Analyse erforderlich. Als Hilfestellung zur Prüfung ob eine Verdachtsfläche vorliegt, dient unsere **Anlieferungserklärung** in welcher die wesentlichen zu prüfenden Punkte abgefragt werden.

Auch Geogen belastete Böden (z.B. Gipskeuper, Ölschiefer etc.) unterliegen dem Verdacht, die zulässigen Z0 Werte der VwV Boden nicht einzuhalten. Bei solchen Böden ist im Vorfeld ebenfalls eine Analyse erforderlich. Bitte erkundigen Sie sich vor jeder Aushubmaßnahme bei der zuständigen Gemeinde bzw. Landratsamt, ob Ihr Grundstück in einem solchen, Geogen belasteten Gebiet liegt. Weitere Hinweise zu Geogen belasteten Gebieten sind in der „VwV Boden“ enthalten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.bau-union.com.



Ausnahmefall - Geogen mit Arsen belastete Böden

In den Landkreisen Rottweil, Tuttlingen u. Schwarzwald-Baar sind große Teilflächen Geogen mit Arsen belastet. Am Standort Horgen müssen diese Anlieferungen durch das Regierungspräsidium Freiburg, für jeden Einzelfall, genehmigt werden. Hierfür sind mind. 2 Bodenanalysen nach VwV Boden zu entnehmen und - **vor Beginn der Anlieferung**- vorzulegen.

Gefahrtragung

Grundsätzlich empfehlen wir unseren Kunden ihr Material im Vorfeld analytisch prüfen zu lassen. Spätere „Überraschungen“ lassen sich so von vornherein weitgehend ausschließen. Gerne vermitteln wir Ihnen einen Ansprechpartner für Probenahme und Analyse.

Bei Anlieferung lediglich mit Annahmeerklärung, behalten wir uns vor selbst eine Kontrollprobe zu nehmen. Sollten hierbei Werte größer Z0 festgestellt werden, so trägt der Kunde die Analysekosten sowie die höhere Kippgebühr entsprechend der neuen Deklaration. Sollte bei o.g. Nachbeprobung eine so hohe Belastung festgestellt werden, dass wir das Material nicht einlagern dürfen, so trägt der Kunde die Analysekosten sowie die Kosten für Zwischenlagerung, Verladung, Abtransport und anderweitige Entsorgung auf einer zugelassenen Kippstelle.

Bei Lieferungen mit Annahmeerklärung, welche im Laufe der Materialannahme die Mengenschwelle von 600 to überschreiten, erfolgt die Annahme ab Tonne 601 nur noch unter Vorbehalt und auf Zwischenlager. Aus dem Zwischenlager wird dann eine Kontrollprobe entnommen und analysiert. Sollten hierbei Werte größer Z0 festgestellt werden, so trägt der Kunde die Analysekosten sowie die höhere Kippgebühr entsprechend der neuen Deklaration. Sollte bei o.g. Nachbeprobung eine so hohe Belastung festgestellt werden, dass wir das Material nicht einlagern dürfen, so trägt der Kunde die Analysekosten sowie die Kosten für Zwischenlagerung, Verladung, Abtransport und anderweitige Entsorgung auf einer zugelassenen Kippstelle.

Wie kann ich Boden zur Bau-Union anliefern?

Bitte reichen Sie die Anlieferungserklärung inklusive aller vorhandenen Unterlagen (chemischer Analyse, Probenahmeprotokoll, Bodengutachten usw.) zur Prüfung ein. **ACHTUNG:** Bei Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (im Fall geogener Belastungen) wird ein Vorlauf von ca. 2 Wochen benötigt.

Für die Landkreise Rottweil / Schwarzwald-Baar-Heuberg / Tuttlingen nutzen Sie:

Per E-mail: anlieferungserklaerung@bau-union.com

Per Fax: 0741 9287-20

Per Post: Bau-Union GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG Postfach 40 78656 Zimmern

Für die Landkreise Reutlingen / Tübingen / Zollernalbkreis nutzen Sie:

Per E-mail: anlieferungserklaerungheinz@bau-union.com

Per Fax: 07128 9295-50

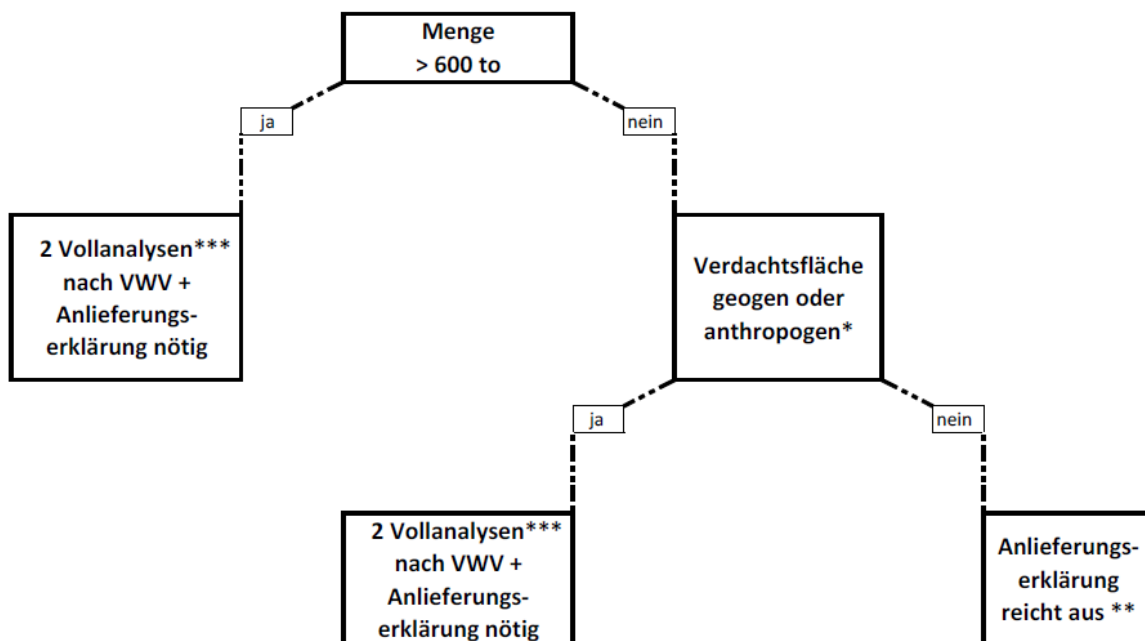
Per Post: Bau-Union GmbH & Co. Schotterwerke Heinz KG Rathausstr. 14 72820 Zimmern



Alternativ prüfen Sie bitte gemäß beiliegendem Schema ob eine Anlieferung ohne Analyse und nur mit Anlieferungserklärung möglich ist. Sollte dies der Fall sein, so reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anlieferungserklärung bitte **zwei Tage vor** jedoch spätestens mit der ersten Anlieferung ein.

Das **Originalexemplar** ist vom Anlieferer/Transporteur bei der Erstanlieferung an der jeweiligen Verfüll Maßnahme **komplett Ausgefüllt** abzugeben.

Prüfschema ob auf eine Analyse verzichtet werden kann



- * Prüfung gemäß Anlieferungserklärung
- ** Bei Vorliegen einer Analyse ist diese immer einzureichen
- *** Verringerung des Analysenumfangs nach Absprache möglich